

Satzung

für den

Verein der Angehörigen psychisch Kranker Bayreuth e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein der Angehörigen psychisch Kranker Bayreuth,
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth. Er kann in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angehörigen psychisch Kranker und psychisch Behinderter in Bayreuth und den umliegenden Landkreisen und fördert Hilfe zur Selbsthilfe. Er vertritt die Interessen und Anliegen der Angehörigen psychisch Kranker und psychisch Behinderter auf kommunaler Ebene und ist damit auch Lobby für alle psychisch Kranken und psychisch Behinderten.
- (2) Der Verein ist Mitgliedsverein im Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e. V.. Er anerkennt dessen Satzung, bejaht seinen Zweck und seine Ziele und unterstützt ihn bei seiner Arbeit.
- (3) Der Verein organisiert und leistet:
 - gegenseitige Hilfe sowie Informations- und Erfahrungsaustausch von Angehörigen,
 - Initiativen und Aktivitäten, die der Vereinsamung und Überforderung der Angehörigen entgegenwirken,
 - Diskussionen mit Experten der verschiedensten Fachrichtungen,

- Arbeitsgruppen für spezielle Fragen und Aufgaben sowie Veranstaltungen und Tagungen zur Angehörigenproblematik.

Ferner vermittelt der Verein seinen Mitgliedern fachliche Beratung über Hilfen und Rechte.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist nicht Träger von eigenen ambulanten oder stationären sozialpsychiatrischen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vermögen dem Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e. V. übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Psychiatrie zu verwenden hat.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche Zuwendungen

§ 5 Organisatorisches

Der Verein ist eine selbständige Gliederung des Landesverbandes Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e. V., der seinerseits eine selbständige Gliederung des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch Kranker e. V. ist.

Der Verein vertritt seine Anliegen im Landesverband in Verbindung mit den anderen Mitgliedsvereinen auf der Grundlage der gemeinsamen Zielsetzung und Arbeitsweise des Gesamtverbandes.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden:

- a) Angehörige von psychisch Kranken und psychisch Behinderten, die ihren Wohnsitz im Einzugsbereich Bayreuth haben. Sie gelten als **ordentliches Mitglied**.
- b) Natürliche und juristische Personen, die den Zweck und die Ziele des Vereins bejahen und ihn bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Sie gelten als **förderndes Mitglied** und können an der Meinungsbildung beratend mitwirken.

(2) Das Mindestalter für Mitglieder beträgt 18 Jahre. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft wird ausschließlich in Form der gestuften Mehrfachmitgliedschaft begründet. Diese umfasst die Zugehörigkeit zum Verein, zum Landesverband und zum Bundesverband.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ersatzansprüche bestehen nur für tatsächlich entstandene Auslagen gegen Beleg.

(5) Während der Dauer von entgeltlichen Arbeitsverhältnissen ruht eine bestehende Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss
- Tod

(2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Diese muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des Jahres zu gestellt sein.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.

(4) Ein Mitglied kann durch Vorstandbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e. V. zu beschließen ist.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheit, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind. Insbesondere ist sie zuständig für:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte (Jahresbericht des Vorstandes, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer)
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Festlegung des Zweckes und der Ziele des Vereins
- Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem festgesetzten Termin.

(3) Satzungsänderungsvorschläge sind in der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- es das Vereinsinteresse erfordert,
 - der Vorstand dies für notwendig hält, oder wenn
 - mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ebenso haben die Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d. h. es zählt nur das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zueinander. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes und der Ziele sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - einem weiteren Mitglied

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder ist es längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestellen.
- (3) Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom I. Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt haben. § 11 (6) gilt sinngemäß.
- (8) Der Vorstand kann Ordentliche Mitglieder als Referenten für bestimmte Sachgebiete bestellen und in Gremien Dritter delegieren sowie Arbeitsgruppen für spezielle Fragen und Aufgaben bilden, in denen auch Fördernde Mitglieder und sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken. Die Referenten, Delegierten und Arbeitsgruppen handeln nach den Beschlüssen und Anweisungen des Vorstandes.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus redaktionellen oder formalen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (10) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand hauptamtliches Büro- und Hilfspersonal einstellen bzw. beschäftigen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen § 11 (2) gilt sinngemäß. Beide Kassenprüfer führen zusammen jährlich mindestens eine Kassenprüfung durch. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer einen zusammenfassenden Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.07.1998 in Bayreuth beschlossen.

Für die Richtigkeit:

9 Unterschriften von Gründungsmitgliedern